

## **Sicherheit und Sauberkeit am Busbahnhof Frankenstraße hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.11.2013**

### **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Antrag vom 08.11.2013 schilderte die CSU-Stadtratsfraktion, dass der Busbahnhof Frankenstraße regelmäßig in der Kritik der Bürgerschaft, der Anwohner sowie der Benutzer der Verkehrsmittel stehe. Grund seien hierfür der desolate Zustand des Wartebereichs und der Toilettenanlage. Zudem sei das Sicherheitsempfinden gestört, da es immer wieder zu Zwischenfällen gekommen sei. Es wird ein Pilotprojekt vorgeschlagen, da die Reinigung und der Unterhalt im Zuständigkeitsbereich der VAG und des SÖR liegen. Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt sollen auf die weiteren Busbahnhöfe im Stadtgebiet umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Punkten des Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### **1. Entwicklung eines Konzeptes für mehr Sicherheit und Sauberkeit an den Busbahnhöfen ab 2014:**

Ein derartiges Konzept konnte noch nicht entwickelt werden, da derzeit noch Verhandlungen zwischen der Stadt Nürnberg und der VAG laufen. Die Verhandlungspartner konnten sich nicht über die Kostentragung des Bauunterhaltes der oberirdischen Gebäudeteile einigen. Hier entstanden bereits und entstehen in den nächsten Jahren Sanierungsbedarfe mit beträchtlichen Kostenvolumina.

In einer Stellungnahme zum Antrag der CSU-Stadtratsfraktion teilte die VAG Folgendes mit:

"... Die VAG ist für die Reinigung und Instandhaltung des U-Bahnhofes einschließlich Zwischengeschoss und Aufgängen verantwortlich. Unseren Kunden ist diese Trennung unterschiedlicher Zuständigkeiten nicht kommunizierbar. Sie nehmen als Nutzer die ÖPNV-Anlagen einschließlich ihres direkten Umfeldes stets als eine Einheit wahr. Von daher liegt es auch in unserem Interesse, alle Anlagen, die mit dem ÖPNV in Zusammenhang gebracht werden, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ein angemessenes Erscheinungsbild zu gewährleisten. ... Die in diesem Schreiben getroffenen Aussagen gelten sinngemäß auch für die übrigen Busbahnhöfe in Nürnberg. ..."

Parallel zu diesen Überlegungen erarbeitete Ref. VI und die VAG ein Konzept zur Revitalisierung der Nürnberger U-Bahnhöfe. In diesem Konzept schaffte es der U-Bahnhof "Frankenstraße" zwar in die "letzten vier", d.h. er wurde als sog. Pilotbahnhof ausgewählt, wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen, soweit die Finanzierung sichergestellt ist. Das Konzept soll 2014 im Stadtrat behandelt werden.

#### **2. Videoüberwachung des gesamten Wartebereichs am Busbahnhof Frankenstraße:**

Hinsichtlich dieser Thematik führt die Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg aus:

"... Der Wartebereich des Busbahnhofs Frankenstraße steht im Eigentum der Stadt Nürnberg und ist als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Voraussetzungen der Videoüberwachung sind in Art. 21a BayDSG geregelt. Danach ist die Videoüberwachung zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts zum Schutz wichtiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit,

Freiheit oder Eigentum von Personen) oder zum Schutz von Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Dienstgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen erforderlich ist.

Der Personen- und Objektschutz im Bereich des Busbahnhofes Frankenstraße ist öffentliche Aufgabe der Stadt Nürnberg. Die Videoüberwachung soll sowohl zum Schutz wichtiger Rechtsgüter der wartenden Privatpersonen (u.a. Gesundheit, Freiheit und Eigentum – Art. 21a I 1 Nr.1 BayDSG) wie auch zum Schutz der Haltestelle selbst (Art. 21a I 1 Nr. 2 BayDSG) erfolgen.

Die Videoüberwachung muss auch erforderlich sein. Erforderlich bedeutet, dass die Kenntnis der Daten zur Erreichung des Zwecks objektiv geeignet ist und im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck auch angemessen erscheint. Hierfür kommt es zunächst darauf an, wie wahrscheinlich der Eintritt der Gefahr für die Rechtsgüter ist. Welche Gefahr hat sich in der Vergangenheit bereits verwirklicht? Wie oft und wann? In welcher Hinsicht besteht eine konkrete Wiederholungsgefahr, wo besteht lediglich eine abstrakte Gefahr? Für eine abschließende Prüfung der Erforderlichkeit der Videoüberwachung sind die im Antrag enthaltenen Angaben nicht ausreichend.

Sofern konkrete Anzeichen für Sicherheitsprobleme (insbesondere Gefährdung von wartenden Fahrgästen durch alkoholisierte Personen) vorliegen, kommt eine Videoüberwachung zur Prävention wie auch zur Aufklärung in Betracht. Da hierbei eine Vielzahl an Fahrgästen betroffen ist, die in keiner Beziehung zu den in Raum stehenden Gefahren stehen und von denen kein Fehlverhalten ausgeht, ist auch deren informationelles Selbstbestimmungsrecht mit der gebotenen Gewichtung in die Abwägung mit einzubeziehen. Da es sich hier um einen öffentlichen Bereich handelt und in den höchstpersönlichen Bereich nicht eingegriffen wird, können bei Vorliegen einer – anhand entsprechender Anzeichen belegter – konkreten Sicherheitsgefährdung die gefährdeten Rechtsgüter überwiegen. Hierbei spielt es auch eine Rolle, ob die Videoüberwachung durchgehend erfolgt oder nur in den Abendstunden (beispielsweise ab 20 Uhr), in denen die Gefahr ungleich höher sein wird als tagsüber. Auch ist von Bedeutung, ob eine reine Beobachtung erfolgt oder ob aufgezeichnet wird, sowie wer im Fall einer Aufzeichnung Zugriff auf die Daten hat und wann eine Sichtung der Daten erfolgt. Werden die Daten nur nach Mitteilung bestimmter Vorfälle gesichtet und sonst ungesichtet überschrieben/ gelöscht, stellt dies einen deutlich geringeren Eingriff dar als eine durchgehende Beobachtung bzw. der anlasslosen „Nachschau“ sämtlicher Aufzeichnungen.

Sauberkeitsprobleme dagegen rechtfertigen den Eingriff einer Videoüberwachung – unabhängig wie diese ausgestaltet ist – nicht.

Bei Vandalismus ist die Erforderlichkeit fraglich. Auch hier ist anhand der Vorfälle (Was ist passiert? Wie oft und mit welchem zeitlichen Abstand?) in der Vergangenheit zu prüfen, welche konkrete Gefahr besteht und welche (insbes. zeitlichen) Einschränkungen bei der Videoüberwachung möglich wären, ohne die Zweckerreichung zu gefährden.

Sofern eine Prüfung der konkreten Vorfälle der Vergangenheit eine Videoüberwachung erforderlich macht, ist ein Konzept zu erstellen, das den Umgang mit den Daten regelt: Wie lange werden diese gespeichert (max. 3 Wochen)? Erfolgt eine automatische Löschung (z.B. durch Einsatz eines Ringspeichers)? Wer hat Zugriff (evtl. nur im Vier-Augen-Prinzip)? Unter welchen Voraussetzungen darf auf die gespeicherten Daten zugegriffen werden?

Auf die Videoüberwachung muss durch entsprechende Beschilderung hingewiesen werden. Die Videoüberwachung ist mit der DSB abzusprechen und muss gem. Art. 21a VI i.V.m. Art. 26 BayDSG freigegeben werden."

Neben dem Umstand, dass der Busbahnhof Frankenstraße keinen deutlichen Kriminalitätsschwerpunkt darstellt, würde sich bei Einführung einer Videoüberwachung auch die Frage stellen, wer die Hardware sowie die gewonnenen Daten pflegt und gegebenenfalls auswertet. Bei SÖR sind derartige Stellen weder vorhanden noch eingeplant. Die VAG teilt in einer Stellungnahme mit, dass eine Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Oberflächenbereich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich falle.

### **3. Sanierung der Toilettenanlage am Busbahnhof Frankenstraße:**

Die Toilettenanlage ist bedingt durch ihr Alter und dem Umstand, dass keine Reinigungskraft bzw. Aufsicht während der Öffnungszeiten vor Ort ist, in keinem guten Zustand. Zudem ist die Toilettenanlage häufig Gegenstand von Vandalismusattacken. Zur Verbesserung des Erscheinungsbildes bedarf es einer Generalsanierung.

Dies hat der zuständige SÖR frühzeitig erkannt und 2011 einen Renovierungsplan für sanierungsbedürftige öffentliche Toiletten erstellt und mit dem kostentragenden Finanzreferat abgestimmt.

Auf Grund von Einsparungsnotwendigkeiten wurden erst ab 2013 nach Jahren gestaffelte Finanzmittel eingeplant. Z. Zt. laufen die Planungen für eine Sanierung der öffentlichen Toilettenanlage in der Königstorpassage. Diese erweist sich jedoch auf Grund gesteigerter Anforderungen im Brandschutz als weitaus kostspieliger als ursprünglich geplant. Somit wurde mit den Planungen für eine Sanierung der im Jahr 2014 anstehenden Toilettenanlage in der U-Bahnstation in der Ansbacher Straße (Röthenbach) noch nicht begonnen, da die eingestellten Mittel als zusätzliche Deckung für Mehrkosten der Sanierung der Hauptbahnhof-Anlage dienen sollen.

Im Rahmen der Finanzplanungen für das Jahr 2015 wurde deshalb der Renovierungsplan aktualisiert und die Sanierung der öffentlichen Toilette in der Frankenstraße für das Jahr 2015 terminiert und mit 200.000 EUR veranschlagt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich damit die Sanierung der Toilettenanlage in der Ansbacher Straße auf das Jahr 2016, die in der Rothenburger Straße auf das Jahr 2017 und die auf dem Aufseßplatz auf das Jahr 2018 verschiebt. Eine Genehmigung des Zeitplans und der Kosten durch das Finanzreferat steht noch aus.

### **4. Generalreinigung des gesamten Wartebereichs und der Zugänge zu U-Bahn einschließlich der mit Graffiti beschmierten Wände:**

In der o.g. Stellungnahme der VAG wurde auch mitgeteilt, dass die VAG im Januar 2014 alle Graffities in ihrem Zuständigkeitsbereich entfernt hat. Vorbehaltlich der Zuständigkeitsklärung an den oberirdischen Bauwerken (s.o) wurden auch die Graffities dort entfernt.

Seitens SÖR wurde Folgendes durchgeführt:

- Am 28.06.2013 wurden die Flächen rund um den U-Bahnabgang sowie der oberirdischen Wartehalle mittels Heißdampfhochdruckreiniger gesäubert. Insbesondere die Flecken unter den Papierkörben mussten verstärkt bearbeitet werden.
- Am 01.07.2013 wurden die Papierkörbe (DIN-Modell, orangefarbig), die durchwegs unansehnlich und u.a. mit Graffiti verschmiert oder angekohlt und verbeult waren, durch neue Papierkörbe gleichen Typs ersetzt.
- Am 08.07.2013 wurde zudem die total verlandete, dem Wasserabfluss dienende Kastenrinne entlang der der Frankenstraße zugewandten Außenseite der Wartehalle durchgehend gesäubert.

Folgendes soll zukünftig durchgeführt werden:

- Die zuständigen Mitarbeiter wurden angewiesen, künftig auch unter den Papierkörben - dort hatten sich besonders unappetitliche Sedimente angesammelt - verstärkt zu reinigen.
- Einmal pro Jahr soll eine Sonderreinigung analog zu der am 28.06.2013 durchgeführten stattfinden, um mit dem Besen nicht zu beseitigende Verkrustungen o.ä. nicht zu stark anhaften zu lassen.

Die regelmäßige Reinigung der Platzfläche erfolgt drei Mal in der Woche (Reinigungsstufe 2) im Rahmen der gebührenfinanzierten Straßenreinigung. Zu den Reinigungsgebühren sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke am Busbahnhof anliegen, veranlagt. Wollte man die Reinigungshäufigkeit erhöhen, müssten die Straßenreinigungsgebühren der Hauseigentümer angepasst werden oder die Kosten von anderer Seite getragen werden.